

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Gemeinde Ilsfeld plant die Bebauung einer vielfältig genutzten Landschaft am nordöstlichen Rand des Ortsteils Auenstein beiderseits der Helfenberger Straße (Bebauungsplan Hühnlesäcker).

Für die saP relevante Planunterlagen: Erläuterungen zur saP (Planungsbüro Beck und Partner, 07.11.2016)

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart² Höhlenbrüter, Nischenbrüter, Gebäudebrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldsperling	Passer montanus	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Star	Sturnus vulgaris	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	
Kohlmeise	Parus major	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	
Blaumeise	Parus caeruleus	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	
Bachstelze	Motacilla alba	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	
Hausperling	Passer domesticus		
	Star, Feldsperling, Hausperling, Gartenrotschwanz: Ba.-Wü – Vorwarnliste Feldsperling, Hausperling: BRD Vorwarnliste		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere: Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.

- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Der **Feldsperling** ist in Baden-Württemberg nahezu flächig verbreitet. Lücken bestehen in den Hochlagen des Schwarzwaldes, der Schwäbischen Alb und des Allgäus. Die Brutreviere liegen vorzugsweise in der Wiesen- und Agrarlandschaft mit Gehölzbeständen, Bäumen, Obstbaumwiesen in der Nähe menschlicher Siedlungen in Ortsrandlage. Der Feldsperling ist Höhlenbrüter, der natürliche Baumhöhlen, Spechthöhlen, an Gebäuden (Feldscheunen, Schuppen) aber auch Lößwände, Steinbrüche oder verlassene Nester von Krähen, Bussarden oder Elstern zur Anlage seiner Nester bezieht. Frei gebaute Nester sind selten, durch künstliche Nisthilfen ist der Feldsperling leicht zu fördern. Es werden 1 - 2, seltener 3 oder mehr Jahresbruten durchgeführt. Die Siedlungsdichte variiert stark mit der Habitatqualität. Zusätzliche künstliche Nisthilfen können lokal die Abundanz deutlich erhöhen. Im Siedlungsbereich weicht er dem Konkurrenzdruck des Haussperlings. Feldsperlinge sind überwiegend Standvögel, zu geringen Teilen Kurzstreckenzieher

Der **Star** bewohnt offene Wiesenlandschaften mit altem Baumbestand sowie lichte Laub- und Laubmischwälder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, baumreiche Parkanlagen, Gärten, Siedlungen gern in Gewässernähe. Außerhalb der Brutzeit finden sich Stare an gemeinsamen Schlafplätzen zusammen, die vorzugsweise in Schilfgebieten, aber auch auf Bäumen oder Freileitungen liegen. Die Brut erfolgt in Baumhöhlen oder Nistkästen, mit denen sich die Siedlungsdichte dieser gesellig lebenden Vögel erhöhen lässt. In der Regel wird eine Jahresbrut durchgeführt, Zweitbruten sind eher selten. Die Siedlungsdichte kann in optimalen Habitats oder gefördert durch künstliche Nisthilfen über 40 Brutpaare / 10 ha erreichen. Die Nestlinge werden mit tierischer Kost versorgt. Die heimischen Stare sind überwiegend Kurzstreckenzieher, die im Mittelmeerraum (Südfrankreich, Norditalien, Iberische Halbinsel, Nordafrika) überwintern. Nur ein sehr kleiner Teil überwintert in Baden-Württemberg, zusammen mit Zuwanderern, deren Herkunft noch nicht geklärt ist.

Die **Kohlmeise** besiedelt alle Typen geschlossener, lichter Wälder, wobei die höchsten Siedlungsdichten in alten Eichenwäldern beobachtet werden. Daneben werden Feldgehölze, Alleen, Parks, Friedhöfe, Obstbaumwiesen und Gärten besiedelt, sofern wenigstens einzelne Höhlenbäume oder künstliche Nisthilfen vorhanden sind. Es werden 1 – 2 Jahresbruten durchgeführt. Die heimischen Kohlmeisen sind Standvögel und Teilzieher, die hauptsächlich in Südfrankreich überwintern. In Baden-Württemberg treffen alljährlich Durchzügler und Wintergäste aus nordöstlichen Herkunftsgebieten ein.

Die **Blaumeise** ist ein Bewohner lichter Laub- und Laubmischwälder, auch Streuobstwiesen, Feldgehölze, Hecken und Parks mit großen Bäumen, nur ausnahmsweise auch im Nadelwald. Außerdem. Ein wesentlicher Bestandteil des Blaumeisenlebensraumes ist Schilfröhricht, das zur Nahrungssuche und als Schlafplatz aufgesucht wird. Die Blaumeise kommt als Kulturfolger auch in Dörfern und Städten vor. Die Brut erfolgt in Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, Spalten in Bäumen sowie in Nistkästen vor. Es wird eine Jahresbrut durchgeführt, Zweitbruten sind selten. Die heimischen Blaumeisen sind Standvögel und Teilzieher, die bis nach Südfrankreich und Norditalien ziehen.

Der **Gartenrotschwanz** bewohnt trockenes Gelände mit lichtem Altholzbestand: Laub- und Nadelholzgebiete, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Gärten, Parks, Friedhöfe, baumbestandene Heckenlandschaften in klimatisch günstiger Lage. In unserem Gebiet handelt es sich hauptsächlich um anthropogen geprägte Lebensräume wie Gartenstädte, Dörfer, Parks, Friedhöfe, Einzelgehöfte mit Obstgärten und extensiv genutztem Grünland. In den Hochlagen der montanen Stufe ist er meist in der Nähe menschlicher Siedlungen zu finden, kommt aber auch in aufgelichteten Bergmischwäldern oder Windwurfflächen mit einem hohen Anteil abgestorbener Stämme vor. Felsenbruten kommen selten vor. Die Siedlungsdichte ist naturraum- und habitatbedingt sehr variabel. Man findet Werte bis zu 7 Revieren / 10 ha, oft jedoch weniger. Die Brut erfolgt in Nischen- und (Halb-)Höhlen, wobei niedrige Standorte bevorzugt werden. Gerne werden künstliche Nisthilfen angenommen. Es wird in der Regel eine Jahresbrut durchgeführt. Ersatzbruten kommen vor, Zweitbruten ebenfalls. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus tierischer Kost, pflanzliche Nahrung wird vornehmlich im Herbst aufgenommen. Gartenrotschwänze sind Weistreckenzieher mit Überwinterungsgebiet im Savannengürtel Nordafrikas. In Baden-Württemberg hält er sich von Mitte März/Mitte April bis August/September auf. Durchzügler kann man noch im Oktober/November antreffen.

Der **Haussperling** ist ein ausgesprochener Kulturfollower, der selten weitab von menschlichen Siedlungen lebt. Bevorzugt werden bäuerliche Siedlungen, Einzelgehöfte in der Agrarlandschaft sowie Altbauviertel in Städten mit Gärten und lichten Parkanlagen. Vorkommen abseits menschlicher Siedlungen sind sehr selten. Er nistet in Höhlen oder Spalten von Gebäuden, in Mauerlöchern, unter Dachrinnen, hinter Dachverkleidungen, in Scheunen und Ställen, in Schwalben- und Storchennestern (dort als Untermieter). Sehr selten werden freistehende Nester in Bäumen angelegt. Es finden 2 – 3 Jahresbruten statt. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende März bis September. Haussperlinge in Baden-Württemberg sind überwiegend Standvögel. Vor allem Jungvögel erweisen sich auch als Kurzstreckenzieher.

Die Bachstelze besiedelt offenes Gelände mit vegetationsarmen oder -freien Flächen, umgeben von hohen Strukturen (Bäume, Gebäude). Gerne an allen Arten von Gewässern, doch auch weit entfernt davon. Auch im Siedlungsbereich, in Abbaustätten und in Gewerbegebieten anzutreffen. Die Bachstelze brütet gerne in Halbhöhlen oder Nischen. Die Bachstelze ist Kulturfollower. Die Nester werden vorzugsweise in Nischen in übersichtlicher Lage gebaut, die auch im Laufen erreicht werden können. Die Mehrzahl wird in/an anthropogenen Strukturen (Schuppen, Scheunen, sonstigen Gebäuden, Brücken, Mauern) angelegt. Die Siedlungsdichten liegen meist unter 1 Brutpaar / 10 ha. Es finden 2 Jahresbruten statt, möglicherweise kann auch eine Drittbrut erfolgen. Ein Teil der heimischen Bachstelzen überwintert im Lande und sucht zu diesem Zweck große Riedflächen oder Stadtzentren auf. Der größere Teil zieht in den Mittelmeerraum (Südfrankreich, Nordafrika). Die Bachstelze ist ganzjährig auf tierische Nahrung angewiesen, nur ausnahmsweise werden im Winter auch Sämereien gefressen.

Quelle: Grundlagenwerk.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die genannten Arten unterhalten Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der Vorhabenfläche, sie dient auch als Nahrungshabitat. Von der Kohlmeise sind 4, von Blaumeise, Star, Feldsperling, Gartenrotschwanz jeweils 2 Reviere und von der Bachstelze 1 Revier betroffen. 1 Revier des Haussperlings ist betroffen, falls das Anwesen an der Helfenberger Straße 50 im Zuge des Bebauungsplans abgerissen werden muss.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokalen Populationen umfassen neben den auf der Vorhabenfläche siedelnden Individuen diejenigen in der Umgebung. Die Habitatqualität für die genannten Arten ist im Siedlungsrandbereich mit vielfältig ausgestatteter und genutzter Landschaft gut, der Erhaltungszustand kann als günstig vermutet werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Bebauung entfallen die Reviere bzw. die Baumhöhlen als dauerhaft nutzbare Fortpflanzungsstätten der genannten Arten sowie die Nahrungshabitate. Das Haussperlingsrevier ist betroffen, wenn das Haus Nr. 50 an der Helfenberger Straße abgerissen wird

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Im Vorgriff Schaffung von Ersatzhabitaten (Obstbaumwiesen) im räumlichen Zusammenhang. Außerdem sind entsprechende Nistkästen an geeigneten Orten aufzuhängen. Alle betroffenen Arten nehmen Nistkästen bereitwillig an. Vor allem im Falle von Hausrotschwanz und den Meisen ist darauf zu achten, dass die Nistkästen nicht an bereits besetzte Bäume gehängt werden. Weitere Details siehe Bericht. Größe und Lage der Obstbaumwiese liegt im Rahmen des für die Fledermäuse geforderten Ausgleichs: Je gefälltten Obstbaum 2 Hochstamm-Obstbäume in räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet pflanzen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Baufeldfreimachung und Gehölzrodung zur Brutzeit kann zu Verlusten unter Gelegen und Jungvögeln führen

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Es ist lediglich mit langsamem, geringem Anwohnerverkehr zu rechnen, der kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko verursacht. Kollisionsgefahr besteht für Vögel auch an großflächigen, spiegelnden Glasfassaden. In einem Wohngebiet ist so etwas eher nicht zu erwarten, falls es doch zu einer entsprechenden Bauweise kommt, muss durch Verwendung entsprechenden Vogelschutzglases oder Aufbringen geeigneter Muster der Vogelschlag verhindert werden.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.